

G e b ü h r e n s a t z u n g

für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Rosenheim

Der Landkreis Rosenheim erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (BayRS 2129-2-1-II), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91), folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Rosenheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer, bei der Sperrgutabholung (§ 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung) ist der Überlassungsberechtigte Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. ³Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. ⁴Im Fall des § 15 Abs. 1 Satz 4 der Abfallwirtschaftssatzung kann der Bescheid über die Gesamtgebühr an den Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten (§ 1 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) des Standortgrundstücks des Abfallbehältnisses gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke. ²Für die Entsorgung von Problemabfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge (Masse bzw. Volumen) der zu entsorgenden Stoffe.

(2) ¹Bei der Selbstanlieferung von Abfällen und der Sperrgutabholung nach § 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen nach Masse oder Volumen. ²Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm; die Einsammlungs- und Transportgebühr bestimmt sich nach den tatsächlichen Kosten.

§ 4 Gebührensatz

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für

1. eine Müllnormtonne (40 l) 6,00 € (72,00 €/Jahr),
2. eine Müllnormtonne (80 l) 9,70 € (116,40 €/Jahr),
3. eine Müllnormtonne (120 l) 14,50 € (174,00 €/Jahr),
4. eine Müllnormtonne (240 l) 29,00 € (348,00 €/Jahr).

²Die Gebühr nach Satz 1 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden, auf monatlich

1. bei der Müllnormtonne (40 l) 5,40 € (64,80 €/Jahr),
2. bei der Müllnormtonne (80 l) 8,60 € (103,20 €/Jahr),
3. bei der Müllnormtonne (120 l) 12,90 € (154,80 €/Jahr),
4. bei der Müllnormtonne (240 l) 25,80 € (309,60 €/Jahr).

³Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

(2) ¹Die Gebühr für die wöchentliche Abfuhr eines 1,1 m³ Müllgroßbehälters beträgt monatlich 273,00 € (3.276,00 €/Jahr). ²Für jede Abfuhr von 1,1 m³ Eigentumsbehältern beträgt die Gebühr 63,00 € je Leerung. ³Bei der Bereitstellung von vorverdichteten Abfällen, z. B. aus Müllpressen, verdoppelt sich die Gebühr nach Satz 1 und 2. ⁴Die Gebühr für die Abgabe von 1,1 m³ Eigentumsbehältern durch den Landkreis (§ 15 Abs. 3 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt je Behälter 330,00 €.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (70 l) beträgt für jeden Sack 5,00 €.

(4) ¹Die Gebühr bei Selbstanlieferung von brennbarem Restmüll (Hausmüll, Sperrmüll und hausmüllähnlichen Abfällen) in Behandlungsanlagen beträgt 175,00 € je t. ²Bei der Anlieferung von Abfällen, die mit stofflich verwertbaren Bestandteilen vermischt sind, wird ein Sortierkostenzuschlag von 15,00 € je t des gesamten Behälterinhalts erhoben. ³Bei Selbstanlieferung von Kleinmengen aus Haushalten, die nicht über das Hausmüllgefäß entsorgt werden können, be-

trägt die Gebühr für je angefangene 0,5 m³ 15,00 €. ⁴Bei vorübergehendem Ausfall der automatischen Wiegeeinrichtungen werden die Gebühren auf der Grundlage des für die jeweilige Abfallsorte bekannten spezifischen Gewichts und der angelieferten Abfallmenge in Kubikmetern ermittelt. ⁵Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle durch den Landkreis beträgt die Gebühr für die Benutzung der Beseitigungsanlage des Landkreises ohne Einsammlung und Transport 175,00 € je t.

(5) ¹Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrmüll sowie für Altholz der Kategorie A IV aus Haushalten bei den Wertstoffhöfen beträgt je angefangene 0,25 m³ 7,50 €. ²Die Gebühr für die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen bei den Wertstoffhöfen und Kompostieranlagen des Landkreises beträgt ab einer Menge von 1 m³ 5,00 €/m³ lose Menge; die Anlieferung von Kleinmengen unter 1 m³ ist gebührenfrei. ³Sortenrein erfasstes Altglas, Altpapier, weitere Bioabfälle, Leichtverpackungen, Elektro(nik)altgeräte, Gerätebatterien, Altmetall, Altholz der Kategorien I bis III sowie sonstige Abfälle nach § 11 Abs. 2 Buchstaben i und k der Abfallwirtschaftssatzung werden gebührenfrei entsorgt, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen gelten. ⁴Die Gebühr beträgt:

- a) für die Entsorgung von Alt Speiseöl bzw. -fett pro ausgegebenem Sammeleimer 1,00 €,
- b) für die Annahme von Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht (AVV-Nr. 17 06 03*, i. d. R. künstliche Mineralfaserabfälle), 1.200,00 € je t (anteilige Berechnung in Kilogramm),
- c) für die Annahme von asbesthaltigen Abfällen (AVV-Nr. 17 06 01*, 17 06 05*) 480,00 € je t (anteilige Berechnung in Kilogramm),
- d) für die Annahme von folgenden Abfällen nach § 11 Abs. 2 Buchstabe k der Abfallwirtschaftssatzung:

Abfallart	Freigrenze bis	Gebühr bei Überschreitung pro l oder KG
Farben & Lacke, lösemittelhaltige Abfälle	50 l oder KG	2,50 €
Säuren & Laugen, Pestizide	30 l oder KG	3,00 €
Laborchemikalien	5 l oder KG	5,00 €
Fixierer und Entwickler	30 l oder KG	2,50 €
Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel	30 l oder KG	2,00 €
quecksilberhaltige Abfälle	0,1 l oder 1 KG	5,00 €
Inhalt von (Pulver)Feuerlöschern	keine	2,00 €

Bei einer Gesamtmenge über 50 KG bzw. l besteht Gebührenpflicht ab der ersten Einheit, auch wenn die Mengenschwelle eines oder mehrerer Abfälle unterschritten ist.

(6) Die Gebühr für die Abholung nach § 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt:

1. Abholpauschale 50,00 €,

2. zuzüglich je angefangene 0,25 m³ 7,50 € für die Entsorgung von Sperrmüll sowie Altholz der Kategorie A IV.

(7) Unbeschadet der Absätze 1 bis 6 können über Einzelleistungen des Landkreises auf dem Gebiet der Abfallentsorgung gesonderte Vereinbarungen geschlossen werden.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, in dem der Gebührentatbestand eintritt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 ändern. ³Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Benutzungspflicht wegfällt.

(2) ¹Bei der Entsorgung von Eigentumsbehältern (§ 4 Abs. 2 Satz 2) entsteht die Gebührenschuld für die Abfuhr oder Entleerung mit Beginn des Einsammlungsvorgangs. ²Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzungspflicht wegfällt.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer. Die Gebührenschuld für die Abgabe eines Eigentumsbehälters (§ 4 Abs. 2 Satz 4) entsteht mit der Abgabe des Behälters an den Benutzer.

(4) In den Fällen nach § 4 Abs. 4, 5, 6 entsteht die Gebührenschuld mit der Übernahme der Abfälle.

(5) Bei Sonderleistungen (§ 4 Abs. 7) entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Sonderleistung.

§ 6

Einhebung, Fälligkeit der Gebühren

(1) ¹Die Gebührenerhebung für die Abfallentsorgung gemäß § 4 Abs. 1, 2 Sätze 1 bis 3, 3, 5 Satz 1 und Satz 2 soweit beim Wertstoffhof angeliefert und Satz 4 Buchstabe a erfolgt durch die Gemeinden im Auftrag des Landkreises. ²Die Gebühren die Abfallentsorgung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4, 4, 5 Satz 2 soweit bei der Kompostieranlage angeliefert, Satz 4 Buchstaben b, c, Absätze 6 und 7 erfolgt durch den Landkreis. ³Die Gebührenerhebung für die Abfallentsorgung gemäß § 4 Absatz 5 Satz 4 Buchstabe d durch den Landkreis oder die Gemeinde.

(2) ¹Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres für das laufende Kalendervierteljahr fällig. ²Entsteht die Gebührenpflicht erstmals oder ändert sie sich, so ist die erstmals zu entrichtende bzw. geänderte Gebühr einen Monat nach Zustellung des Bescheids fällig. ³Die Gebühren nach § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 4, 4, 5 Satz 4 Buchstaben b und c sind einen Monat nach Zustellung des Bescheids fällig. ⁴Die Gebühren nach § 4 Abs. 5 Satz 4 Buchstabe a und Abs. 6 sind sofort bei der Abholung fällig. ⁵Die Gebühren nach § 4 Abs. 5 Sätze 1 und 2 sind bei der Abgabe fällig.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) und bei Sonderleistungen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7

Gebührenermäßigung für Hygieneartikel

(1) Ist ein privater Haushalt Benutzer gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Gebühr nach § 4 Abs. 1 ermäßigt und zwar um den Betrag, welcher 50 Prozent der Gebühr für eine 80 l-Müllnormtonne entspricht, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Im Haushalt lebt ständig eine Person, die dauerhaft in größerem Maße Hygieneartikel (Windeln, Einlagen u. ä.) benötigt und deshalb regelmäßig größere Restmüllmengen als üblich zu entsorgen sind.
- Im Haushalt leben ständig mindestens zwei Kinder, die das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) ¹Die Gebührenermäßigung ist schriftlich bei der zuständigen Gemeinde zu beantragen. ²Die Voraussetzungen für das Vorliegen der Ermäßigungsgründe sind glaubhaft zu machen.

(3) Bei Mietwohngrundstücken wird die Ermäßigung gegenüber dem Grundstückseigentümer/Gebührenpflichtigen zugunsten der Person/des Haushalts ausgesprochen, für den die Härtefallregelung angewendet wird.

§ 8

Anzeigepflicht

¹Den Gemeinden ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. ²Zur Anzeige sind der bisherige und neue Grundstückseigentümer (§ 1 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) verpflichtet. ³Hat der bisherige Pflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.07.2012 (Amtsblatt Nr. 07 vom 29.06.2012), außer Kraft.

Rosenheim, 21.06.2023


Otto Lederer, Landrat